

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 400/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klara R. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],  
W. [REDACTED], Z. [REDACTED]gasse [REDACTED], Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Zeughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 24. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint zu Recht ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG. Da die Klägerin Ungarn erst 1958 verlassen hat, kann sie sich nicht auf die Neufassung des § 150 BEG durch Art. I Nr. 37 BEG-Schluss berufen. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BvR 1971, 309 hat ihr kein Neuantragsrecht eingekäumt. Denn dadurch ist kein neuer

52

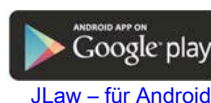
- 3 -

Entschädigungsanspruch begründet, sondern nur ein bis 26. Mai 1965 entstandener Anspruch nach § 150 BEG aufrechterhalten worden (BGH RnW 1972, 101). Einen solchen Anspruch hatte die Klägerin jedoch nicht, weil sie die Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) veräußert hat, Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 1 BEG) ihr nicht gewährt worden ist und, wie das Berufungsgericht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darlegt, auch nicht gewährt werden kann. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Diese Auslegung des § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG verletzt jedenfalls dann nicht die Grundrechte des Anspruchstellers, wenn dieser weder im Wiedereinsetzungsantrag noch im Ausgangsverfahren mitgeteilt hat, wann und durch wen er erstmals von seiner Anspruchsberechtigung erfahren hatte (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 1976 - 1 BvR 478/75). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin bis zuletzt keine genauen Angaben gemacht, aus denen hätte festgestellt werden können, daß sie ohne ihr Verschulden den Entschädigungsantrag erst vier Jahre nach Ablauf der Anmeldefrist eingereicht hatte.

Auch auf die Neufassung des § 47 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 35 BEG-SchlussG kann die Klägerin ein Neuan-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

tragsrecht wegen eines Anspruchs nach §§ 26 ff BEG nicht stützen, weil sie nach der neuen Fassung des Bundesentschädigungsgesetzes überhaupt nicht entschädigungsberechtigt ist.

Dr. Thumm

Zorn